

RS Vwgh 2001/12/11 2001/05/0994

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2001

Index

41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1991 §1 Abs7;

MeldeG 1991 §17 Abs1;

MeldeG 1991 §17 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, mit dem der Bundesminister für Inneres den Antrag des reklamierenden Bürgermeisters auf Aufhebung des Hauptwohnsitzes des Betroffenen (Studenten) an der gemeldeten Adresse in dessen Heimatort abgewiesen hat, hat der Betroffene bereits das 26. Lebensjahr vollendet, sodass im Sinn des hg. Erkenntnisses vom 13. November 2001, Zl. 2001/05/0935, davon auszugehen ist, dass der Betroffene zum Studienort so intensive Lebensbeziehungen geknüpft hat, dass der Mittelpunktcharakter des Studienortes nicht zu leugnen ist, wohingegen der Mittelpunktcharakter des Heimatortes nicht mehr bejaht werden kann, zumal eine neue familiäre Bindung (Lebensgemeinschaft) in Wien besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001050994.X01

Im RIS seit

18.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at